

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt –

im Bereich des LWL

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Verwaltungsstellen
Träger von integrativen TEK

Ansprechpartner/-in:
Silke Lindart
Norbert Rikels

Tel.: 0251 591-3605/4593
Fax: 0251 591-6596
E-Mail: silke.lindart@lwl.org
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

Az.: 50 80 31

Münster, 08.02.2007

Rundschreiben Nr.: 10/2007

**Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in
Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren ist die Zahl der geförderten behinderten Kinder in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder stark gestiegen. So hat sich die Anzahl der geförderten Kinder vom Jahr 2000 mit 2302 Kindern bis zum Jahr 2006 auf 4307 Kinder fast verdoppelt. Hinzu kommt auch, dass die Fluktuation von behinderten Kindern durch vorzeitiges Ausscheiden, Umzug etc. enorm zugenommen hat und damit einen sehr hohen Verwaltungsaufwand verursacht. Beide Komponenten führen dazu, dass auch auf Grund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen die in den LWL-Richtlinien vorgegebene Bearbeitungsfrist von 3 Monaten kaum noch einzuhalten ist.

Zum Wohl der behinderten Kinder aber auch zur besseren Planung für Eltern, Träger und Jugendämter ist es dringend erforderlich, durch Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes das Förderverfahren zu verbessern. Von daher wurde das Verfahren überarbeitet und zum neuen Kindergartenjahr ab 01.08.2007 vereinfacht.

Finanzielle Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Verfahrensmäßige Abwicklung:

1. Kostenzusagen/Bewilligungen:

a) Bisheriges Verfahren:

Nach Feststellung aller Fördervoraussetzungen für das/die behinderte(n) Kind/Kinder wurde die Kostenzusage (Anerkennungsbescheid) zur Förderung der integrativen Erziehung über den gesamten Förderzeitraum bis zum Beginn der Schulpflicht ausgesprochen. Nach Eingang der Bestätigung über die Beschäftigung einer Zusatzkraft wurde der Bewilligungsbescheid für 1 Kindergartenjahr ausgestellt. Im Bewilligungsbescheid wurden die Pauschalen entsprechend der Anzahl der anerkannten und geförderten Kinder zu Grunde gelegt.

b) Neues Verfahren:

Nach Feststellung der Fördervoraussetzungen des/der behinderten Kindes/Kinder erfolgt die Kostenzusage und Bewilligung in einem Bescheid über den gesamten Förderzeitraum bis zum Beginn der Schulpflicht. Für jedes Kind ergeht ein eigenständiger Bescheid und zwar mit einer kindbezogenen Pauschale. Die Höhe der einzelnen Pauschalen für Personalkosten, Heilpädagogen sowie Fortbildung und Fachberatung werden im Gesamtergebnis nicht verändert sondern kindbezogen entsprechend der Trägerart ermittelt. Hierzu verweise ich auf die beiliegenden Tabellen. Die kindbezogene Pauschale für das 1. Kind ist unverändert, für das 2. Kind wurde der Differenzbetrag zwischen der Pauschale für 2 Kinder abzüglich der Pauschale für 1 Kind und für das 3. Kind die Pauschale für 3 Kinder abzüglich der Pauschale für 2 Kinder zu Grunde gelegt.

1. Fallbeispiel:

Der kirchliche Träger beantragt eine Förderung für 2 behinderte Kinder; davon 1 Kind für die Zeit vom 01.08.2007 bis 31.07.2008 und für das andere Kind für die Zeit vom 01.08.2007 bis 31.07.2009. Nach Prüfung liegen für beide Kinder die Fördervoraussetzungen vor.

Erster Bewilligungsbescheid:

1. Kind: Bewilligungszeitraum vom 01.08.2007 bis 31.07.2008
wöchentliche Arbeitszeit der Zusatzkraft auf bis zu 19,25 Stunden

Berechnung für die Zeit vom 01.08.2007 bis 31.07.2008:

Personalkostenpauschale lt. Tabelle	= 10.541,00 EUR
Fortbildungspauschale lt. Tabelle	= <u>200,00 EUR</u>
Insgesamte Zuwendung	= <u>10.741,00 EUR</u>

Zweiter Bewilligungsbescheid:

2. Kind: Bewilligungszeitraum vom 01.08.2007 bis 31.07.2009
wöchentliche Arbeitszeit der Zusatzkraft auf bis zu 27 Stunden
vom 01.08.2007 bis 31.07.2008
wöchentliche Arbeitszeit der Zusatzkraft auf bis zu 19,25 Stunden
vom 01.08.2008 bis 31.07.2009

Berechnung für die Zeit vom 01.08.2007 bis 31.07.2008:

Personalkostenpauschale lt. Tabelle	=	3.514,00 EUR
Fortbildungspauschale lt. Tabelle	=	<u>150,00 EUR</u>
Insgesamte Zuwendung	=	<u>3.664,00 EUR</u>

Berechnung für die Zeit vom 01.08.2008 bis 31.07.2009:

(Für diesen Zeitraum wird das 2. Kind als erstes Kind lt. Tabelle gerechnet)

Personalkostenpauschale lt. Tabelle	=	10.541,00 EUR
Fortbildungspauschale lt. Tabelle	=	<u>200,00 EUR</u>
Insgesamte Zuwendung	=	<u>10.741,00 EUR</u>

2. Änderungen nach erfolgter Anerkennung und Bewilligung:**2.1 Verspätete Einstellung einer Zusatzkraft, verspätete Anpassung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie vorzeitiges Ausscheiden einer Zusatzkraft:****a) Bisheriges Verfahren:**

Nach erteiltem Anerkennungs- und Bewilligungsbescheid wurde nach Eingang des Beschäftigungsnachweises bei Nichtübereinstimmung der Beschäftigungsdaten entsprechend der Bewilligung ein Änderungsbescheid erteilt.

b) Neues Verfahren:

Nach erteiltem kindbezogenen Bewilligungsbescheid wird nach Eingang des Beschäftigungsnachweises bei Nichtübereinstimmung der Beschäftigungsdaten entsprechend der Bewilligung kein Änderungsbescheid mehr erstellt. Die danach neu zu ermittelnde Personalkostenpauschale/eventuelle Heilpädagoginnenpauschale sowie Fortbildungs- und Fachberatungspauschale werden entsprechend kindbezogen angepasst und bei den Zahlungsterminen zu Grunde gelegt.

2. Fallbeispiel:

Zu Grunde gelegt wird das 1. Fallbeispiel wie unter Ziffer 1 b dieses Rundschreibens dargestellt mit folgender Änderung:

Vorgelegter Beschäftigungsnachweis nach erteilter Bewilligung:

Zusatzkraft eingestellt zum 01.08.2007 mit 19,25 Stunden wöchentlich
Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 27 Stunden ab 01.09.2007 bis 31.07.2008
Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 19,25 Stunden ab 01.08.2008 bis
31.07.2009

Berechnung:

Keine Veränderung der Pauschale für das 1. Kind:

Die Pauschale für die Zeit vom 01.08.2007 bis 31.07.2008 bleibt mit 10.741,00 EUR bestehen.

Änderung der Pauschale für das 2. Kind:

Berechnung für die Zeit vom 01.09.2007 bis 31.07.2008

Gesamtpauschale von 3.664,00 EUR, davon 11/12
für die Zeit vom 01.09.2007 bis 31.07.2008 = 3.359,00 EUR

Berechnung für die Zeit vom 01.08.2008 bis 31.07.2009

Die Pauschale für die Zeit vom 01.08.2008 bis 31.07.2009 bleibt mit 10.741,00 EUR bestehen.

(Für diesen Zeitraum wird das 2. Kind als erstes Kind lt. Tabelle gerechnet).

2.2 Verspätete Aufnahme und/oder vorzeitiges Ausscheiden eines geförderten Kindes:

a) Bisheriges Verfahren:

Nach Mitteilung über die verspätete Aufnahme bzw. vorzeitiges Ausscheiden eines behinderten Kindes wurde der Anerkennungs- und der Bewilligungsbescheid entsprechend geändert.

b) Neues Verfahren:

Die neu zu ermittelnde Personalkostenpauschale/eventuell Heilpädagoginnenpauschale sowie Fortbildungs- und Fachberatungspauschale werden entsprechend kindbezogen angepasst und bei den Zahlungsterminen zu Grunde gelegt. Ein gesonderter kindbezogener Änderungsbescheid wird nicht ausgestellt.

3. Fallbeispiel:

Zu Grunde gelegt wird das 1. Fallbeispiel wie unter Ziffer 1 b) dieses Rundschreibens dargestellt mit folgender Änderung:

1) Mitteilung des Trägers nach erteilter Bewilligung:

Aufnahme des 1. Kindes und des 2. Kindes zum 01.09.2007

Berechnung bei verspäteter Aufnahme:**Änderung der Pauschale für das 1. Kind:****Berechnung für die Zeit vom 01.09.2007 bis 31.07.2008**

Gesamtpauschale von 10.741,00 EUR,
davon 11/12 für die Zeit vom 01.09.2007 bis 31.07.2008 = 9.846,00 EUR

Änderung der Pauschale für das 2. Kind:**Berechnung für die Zeit vom 01.09.2007 bis 31.07.2008:**

Gesamtpauschale von 3.664,00 EUR,
davon 11/12 für die Zeit vom 01.09.2007 bis 31.07.2008 = 3.359,00 EUR

Berechnung für die Zeit vom 01.08.2008 bis 31.07.2009:

Gesamtpauschale von 10.741,00 EUR bleibt unverändert.
(Für diesen Zeitraum wird das 2. Kind als erstes Kind lt. Tabelle gerechnet).

2) Spätere Mitteilung des Trägers:

Vorzeitiges Ausscheiden des 1. Kindes zum 31.05.2008
Reduzierung der wöchentlichen Stundenzahl auf 19,25 Stunden ab 01.06.2008

Berechnung bei vorzeitigem Ausscheiden:**Änderung der Pauschale für das 1. Kind:****Berechnung für die Zeit vom 01.09.2007 bis 31.05.2008:**

Gesamtpauschale von 10.741,00 EUR,
davon 9/12 für die Zeit vom 01.09.2007 bis 31.05.2008 = 8.056,00 EUR

Änderung der Pauschale für das 2. Kind:**Berechnung für die Zeit vom 01.09.2007 bis 31.07.2008:**

Gesamtpauschale von 3.664,00 EUR,
davon 9/12 für die Zeit vom 01.09.2007 bis 31.05.2008 = 2.748,00 EUR
Gesamtpauschale von 10.741,00 EUR,
davon 2/12 für die Zeit vom 01.06.2008 bis 31.07.2008 = 1.790,00 EUR
(ab diesem Zeitraum wird das 2. Kind als erstes Kind lt. Tabelle gerechnet).

Berechnung für die Zeit vom 01.08.2008 bis 31.07.2009:

Gesamtpauschale von 10.741,00 EUR bleibt bestehen

Ergebnis:

Gesamtpauschale für das 1. Kind für die Zeit vom 01.09.2007 bis 31.05.2008
= 8.056,00 EUR

Gesamtpauschale für das 2. Kind für die Zeit vom 01.09.2007 bis 31.07.2008
= 4.538,00 EUR (2.748,00 EUR + 1.790,00 EUR)

Gesamtpauschale für das 2. Kind für die Zeit vom 01.08.2008 bis 31.07.2009
= 10.741,00 EUR

3. Vertretungskosten:

a) Bisheriges Verfahren:

Nach Anerkennung auf Übernahme von Vertretungskosten infolge krankheitsbedingtem Ausfall der Zusatzkraft wurde durch ein formloses Schreiben ab der 4. Woche eine Genehmigung erteilt. Nach Vorlage der Bestätigung über die Einstellung einer Vertretungskraft wurde der Bewilligungsbescheid entsprechend geändert.

Bei Ausfall der Zusatzkraft infolge Beschäftigungsverbot bzw. Mutterschutz erging nur eine formlose Genehmigung der Beschäftigung einer Vertretungskraft ab der 4. Woche.

b) Neues Verfahren:

Nach schriftlicher Mitteilung über den Ausfall der Zusatzkraft erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine schriftliche Genehmigung auf Übernahme der Vertretungskosten ab der 4. Woche mit der Bitte, die Bestätigung über die Einstellung einer Vertretungskraft vorzulegen. Bei Einstellung einer Vertretungskraft in Folge des Ausfalls der Zusatzkraft durch Krankheit können die zusätzlich entstehenden Personalkosten im Verwendungsnachweis geltend gemacht werden. Ein gesonderter Änderungsbescheid ergeht nicht.

Bei Einstellung einer Vertretungskraft für eine in Mutterschutz bzw. Beschäftigungsverbot befindliche Zusatzkraft ergeben sich keine zusätzlichen Personalkosten, da die Krankenkassen die Personalkosten dem Träger nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz erstatten.

4. Heilpädagogenpauschale:

a) Bisheriges Verfahren:

Bei Bekanntgabe der Beschäftigung einer/eines Heilpädagogin/Heilpädagogen mit Entgeltgruppe 9 (alt Vergütungsgruppe V b) wurde die Pauschale für diesen Personenkreis zusätzlich gewährt und ein entsprechender Änderungsbescheid erteilt.

b) Neues Verfahren:

Bei Kenntnis der Beschäftigung einer/eines Heilpädagogin/Heilpädagogen mit Entgeltgruppe 9 (alt Vergütungsgruppe V b) vor Erteilung einer kindbezogenen Bewilligung wird die zusätzliche Pauschale sofort mit berücksichtigt.

Bei späterer Bekanntgabe ergeht eine formlose schriftliche Genehmigung zur Gewährung der zusätzlichen Heilpädagogenpauschale. Die zusätzliche Pauschale wird bei den zukünftigen Zahlungsterminen entsprechend berücksichtigt. Ein schriftlicher Änderungsbescheid wird nicht ausgestellt.

5. Anerkennung/Bewilligung eines Härtefalles:

a) Bisheriges Verfahren:

Nach Feststellung der Fördervoraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalles wurde die Kostenzusage (Anerkennungsbescheid) über den gesamten Zeitraum bis zum Beginn der Schulpflicht ausgesprochen. Nach Eingang der Bestätigung über die Beschäftigung einer Zusatzkraft wurde der Bewilligungsbescheid oder ein Änderungsbescheid für 1 Kindergartenjahr unter Berücksichtigung des Härtefalles ausgestellt.

b) Neues Verfahren:

Nach Feststellung der Fördervoraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalles wird der kindbezogene Bewilligungsbescheid oder falls für dieses Kind bereits ein Bewilligungsbescheid ohne Härtefallanerkennung erteilt wurde, ein kindbezogener Änderungsbescheid über den gesamten Zeitraum bis zum Beginn der Schulpflicht ausgestellt. Nach erteiltem kindbezogenen Bewilligungsbescheid wird nach Eingang des Beschäftigungsnachweises bei Nichtübereinstimmung der Beschäftigungsdaten der Zusatzkraft entsprechend der Bewilligung kein Änderungsbescheid erteilt. Die neu zu ermittelnden Pauschalen werden entsprechend kindbezogen angepasst und bei den Zahlungsterminen zu Grund gelegt.

Beispiele zur Berechnung der Pauschale beim Härtefall:

1. Kind = Härtefall:

Pauschale lt. Tabelle erstes Kind + Pauschale lt. Tabelle zweites Kind = Pauschale Härtefall

1. Kind = Härtefall in Verbindung mit 2. Kind = kein Härtefall:

Pauschale lt. Tabelle erstes Kind + Pauschale lt. Tabelle zweites Kind = Pauschale Härtefall
Pauschale für das 2. Kind = Pauschale lt. Tabelle drittes Kind

1. Kind = kein Härtefall in Verbindung mit 2. Kind = Härtefall:

Pauschale für das 1. Kind = Pauschale lt. Tabelle erstes Kind
Pauschale für das 2. Kind = Pauschale lt. Tabelle zweites Kind + Pauschale lt. Tabelle drittes Kind = Pauschale Härtefall

Zusammen mit der Härtefallpauschale wird, sofern bereits die Mitteilung über die Beschäftigung einer/eines Heilpädagogin/Heilpädagogen nach Entgeltgruppe 9 (alt: Vergütungsgruppe V b) vorliegt, auch die kindbezogene Heilpädagogenpauschale im Änderungsbescheid berücksichtigt.

6. Fahrtkosten:

Gegenüber der bisherigen Praxis ergibt sich nur insoweit eine Änderung, als dass die Förderung der Fahrtkosten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 6.5 der LWL-Richtlinien durch einen kindbezogenen Bewilligungsbescheid oder falls bereits für dieses Kind ein Bewilligungsbescheid ausgestellt wurde, ein kindbezogener Änderungsbescheid erteilt wird.

7. **Bestätigung über die Beschäftigung einer Zusatzkraft :**

Entgegen der früheren Verwaltungspraxis sind auf Grund der Bewilligung bis zur Schulpflicht auch die Arbeitszeiten der Zusatzkraft für diese Zeiträume anzugeben. Der Beschäftigungsnachweis wurde hierfür entsprechend angepasst. Damit entfällt die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises zu jedem neuen Kindergartenjahr. Jegliche Änderungen der zusätzlichen Fachkraft sind dem LWL-Landesjugendamt weiterhin umgehend mitzuteilen.

Es reicht aus, wenn der Beschäftigungsnachweis in einfacher Ausfertigung dem LWL-Landesjugendamt zugeleitet wird (früher zweifach).

8. **Zahlung der Zuwendung:**

Die Zahlungstermine gem. der Erläuterung zu Ziffer 8.23 der LWL-Richtlinien zum 01.10. und 01.04. eines Jahres bleiben unverändert.

9. **Verwendungsnachweis:**

Wie bisher ist ein Verwendungsnachweis immer für ein abgelaufenes Kindergartenjahr dem LWL-Landesjugendamt bis spätestens zum 30.11. vorzulegen. In diesem Verwendungsnachweis sind alle kindbezogenen Bewilligungsbescheide/Änderungsbescheide einschl. Veränderungen (ohne Änderungsbescheid) aufzunehmen und abzurechnen.

Der Verwendungsnachweisvordruck wird als Anlage in einfacher Ausfertigung nur bei dem ersten Bewilligungsbescheid für das 1. Kind an den Träger und die gegebenenfalls vorhandene Verwaltungsstelle übersandt. Für weitere Bewilligungsbescheide wird der Verwendungsnachweisvordruck nur dem Träger zugeleitet.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Rundschreiben das neue vereinfachte Verwaltungsverfahren verständlich gemacht zu haben.

Sollten Sie hierzu noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die/den für Sie zuständige(n) Verwaltungsmitarbeiterin/Verwaltungsmitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Norbert Rikels

Anlagen: - Tabellen der Pauschalen
 - Beschäftigungsnachweis